

DANIEL MATTHIAS KLOCKE

Rechtsschutz in kollektiven Strukturen

Jus Privatum

202

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 202

Daniel Matthias Klocke

Rechtsschutz in kollektiven Strukturen

Die Verbandsklage
im Verbraucher- und Arbeitsrecht

Mohr Siebeck

ISBN 978-3-16-154264-0 eISBN 978-3-16-154363-0

ISBN 0940-9610 (Jus Privatum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen aus der Garamond Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Kollektives Arbeitsrecht und kollektives Verbraucherrecht bestehen seit Jahrzehnten nebeneinander. Die vorliegende Arbeit untersucht nunmehr die Schnittfelder dieser Rechtsgebiete im Hinblick auf ein kollektives Klagerecht gegen vorformulierte Arbeitsbedingungen.

Die Arbeit hat im Sommersemester 2014 der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Habilitationsschrift vorgelegen. Angefertigt habe ich die Schrift in den Jahren meiner Tätigkeit am Lehrstuhl von Prof. Dr. Armin Höland. Nach dem Ende des Habilitationsverfahren konnte ich glücklicherweise noch die bevorstehende UWG-Novelle zumindest im Hinblick auf den Regierungsentwurf berücksichtigen. Insgesamt befindet sich die Arbeit auf dem Stand August 2015.

Bedanken möchte ich mich bei Prof. Dr. Armin Höland für die Betreuung während der Anfertigung dieser Arbeit. Mein Dank gilt auch Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich für das rasche Zweitgutachten und die Unterstützung im Habilitationsverfahren. Frau Prof. Dr. Eva Kocher möchte ich für das schnelle Drittgutachten und die weiterführenden Gespräche danken. Professor Dr. Wolfhard Kohte und Prof. Dr. Katja Nebe möchte ich ebenfalls für ihre Unterstützung danken.

Es gibt viele Menschen, denen ich ebenfalls gerne für Ihre Unterstützung danken möchte, deren namentliche Nennung indes den Umfang dieses Buches erheblich erhöhen würden. Stellvertretend möchte ich Herrn Prof. Dr. Stephan Breidenbach danken, dessen Unterstützung mir erst die rasche Veröffentlichung ermöglichte. In erster Linie aber danke ich einmal mehr meiner Familie – für alles.

„Der Mensch im Recht ist fortan [...] nicht mehr isoliertes Individuum, sondern der Mensch in der Gesellschaft, der Kollektivmensch. Mit dieser Annäherung des juristischen Menschentyps an die soziale Wirklichkeit spaltet sich aber zugleich das Rechtssubjekt in eine Mehrheit sozialer und jetzt auch rechtlicher Typen auf. Alles das lässt sich besonders anschaulich machen im Arbeitsrecht, das für das soziale Rechtszeitalter ähnlich bahnbrechend ist, wie es das Handelsrecht für das liberale Zeitalter war.“

– *Radbruch*, Der Mensch im Recht (1927)

Hinsichtlich der verwendeten Abkürzungen wird auf *Kirchner*, Hildebert; Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache; 7. Auflage, Berlin 2013, verwiesen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Einleitung	1
A) Arbeitsrecht und Verbraucherrecht als kollektive Strukturen	1
B) Die zunehmende Verknüpfung der Rechtsgebiete	2
C) Die Verbandsklage und individuelle Freiheit	5
D) Die Vorgaben des Unionsrechts	7
E) Gang der Darstellung	8
 Erster Teil: Die Verbandsklage im Verbraucherrecht	 11
A) Die historische Einordnung des kollektiven Verbraucherrechts	11
B) Der Verbraucherbegriff nach § 13 BGB	13
I. Das Merkmal „Verbraucher“	13
II. Rollenmodell und Systembezogenheit	14
III. Die Verbraucher	15
IV. Zwischenergebnis	16
C) Die Strukturen und Funktionen des Verbraucherrechts	16
I. Der Verbraucher im deutschen und im europäischen Recht	16
II. Information	17
III. Die weitergehende Kompensation	17
IV. Prävention	17
D) Die Funktionen der Verbandsklage im Verbraucherschutzrecht	18
I. Schutzzwecke der Verbandsklage	18
1. Der Schutz des Rechtsverkehrs und der Privatautonomie ...	18
2. Der Individualschutz und Breitenwirkung	19
3. Die Klärung von Rechtsfragen	20
II. Die Verbandsklagebefugnis in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	 20
E) Der unionsrechtliche Bezugsrahmen des kollektiven Verbraucherrechts	 21
I. Der primärrechtliche Verbraucherschutz	21

II.	Die Unterlassungsklagenrichtlinie (2009/22/EG)	22
1.	Die kollektiven Interessen der Verbraucher	22
2.	Der Regelungsansatz	23
3.	Die Akteure der Unterlassungsklage – insb.: die qualifizierten Einrichtungen	23
4.	Die Rechtsbehelfe	24
5.	Die fehlenden Umsetzungsanforderungen	24
6.	Die Zuordnung der kollektiven Interessen und der Verbandsinteressen	24
III.	Die UGP-Richtlinie (Richtlinie 2005/29/EG)	25
1.	Zweck der Richtlinie	26
2.	Der personelle Anwendungsbereich	26
3.	Die unlautere Geschäftspraktik	26
IV.	Die Durchsetzung des Unionsrechts	27
V.	Zwischenergebnis	27
F)	Das Unterlassungsklagengesetz	28
I.	Die Regelungsstruktur des UKlaG	28
II.	§ 1 UKlaG – die Klauselkontrolle	28
1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	28
a)	Unwirksamkeit nach den §§ 307–309 BGB	29
aa)	Die erfassten Normen	29
bb)	Das Versagen der Richtigkeitsgewähr des Vertrages ..	30
cc)	Die Unwirksamkeit nach § 307 Abs. 1 BGB	31
(1)	Der Regelungsgehalt von § 307 Abs. 1 BGB	31
(2)	Die Interpretation der AGB	31
(3)	Die Grundlage der typisierten Betrachtung	32
(4)	Zwischenergebnis	34
b)	Der Verstoß gegen andere Schutzgesetze	35
2.	Anspruchsgegner und Verletzungshandlung	35
3.	Erstbegehungs- und Wiederholungsgefahr	36
4.	Das Abstraktionsniveau des Anspruchs	36
5.	Zwischenergebnis	37
III.	§ 2 UKlaG – der Rechtsbruchtatbestand	37
1.	Vorschriften zum Schutz der Verbraucher	38
2.	Die Zuwiderhandlung	39
3.	Das Verbraucherschutzinteresse	39
a)	Die Gesetzgebungsgeschichte	39
b)	Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26.11.2008 – VIII ZR 200/05	40
c)	Art. 1 § 3 Nr. 8 RBERG a. F.	40
aa)	Das Urteil vom 14.11.2006 – XI ZR 294/05	41
bb)	Bewertung	41
d)	Weitergehende Stellungnahmen in der Literatur	42
e)	Zusammenfassung	43

4. Der Rechtsmissbrauch	43
IV. Der Beseitigungsanspruch	43
V. Die Anspruchsinhaberschaft, §§ 3 und 4 UKlaG	45
1. Die Parallele zwischen § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG und § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG	46
2. Überblick über die Entwicklung der Tatbestände	46
3. Prozessuale Lösungen	47
4. Der materiell-rechtliche Anspruch	48
a) Das Meinungsspektrum innerhalb der materiell- rechtlichen Lösung	49
b) Die Kritik	49
aa) Das fehlende Stammrecht	49
bb) Die Kontroverse um die Anspruchsqualität von § 1004 BGB	51
5. Die Doppellösung des Bundesgerichtshofs	52
6. Stellungnahme	53
a) Das materiell-rechtliche Fundament des Anspruchs	54
aa) Der Wortlaut des § 194 BGB	55
bb) Der Anspruch und das subjektive Privatrecht	55
(1) Der Standort des subjektiven Rechts	55
(2) Das Unterlassungsinteresse im subjektiven Recht .	56
(a) Die Diskussion um die Verbandspersönlichkeit	57
(b) Die Interessen jenseits des Durchsetzungsinteresses	57
cc) Die Legitimation als Element des Anspruchs i. S. v. § 194 BGB	58
dd) Kollektive Interessen als Legitimationsgrundlage des Anspruchs	60
(1) Der ambivalente Interessenbegriff	60
(2) Exkurs: Die kollektiven Interessen im BetrVG ...	61
(a) Der Standort der kollektiven Interessen bei den Beratungsrechten	62
(b) Der kollektive Tatbestand nach der Rechtsprechung des BAG	62
(c) Die kollektiven Interessen bei personellen Maßnahmen i. S. v. § 99 BetrVG	64
(d) Insbesondere: die teleologische Reduktion von § 99 BetrVG bei fehlenden kollektiven Interessen	65
(e) Zwischenergebnis	66
(3) Die Fassung kollektiver Interessen	66
(a) Die Schwierigkeiten der Organisation – „Die Logik kollektiven Handelns“	66
(b) Die „diffusen Interessen“	68
(c) Kritik an der Figur der diffusen Interessen ...	69

(4) Die Materialisierung von Durchsetzungsinteressen	70
(a) Der Aufbau der Rechtsordnung und Methodik anhand von Interessen	70
(b) Das Durchsetzungsinteresse	71
(c) Das Durchsetzungsinteresse in der Architektur des Rechts	72
(d) Das Durchsetzungsinteresse auf kollektiver Ebene	73
(5) Kollektive Interessen als rechtliche Verarbeitung diffuser Interessenlagen	74
(a) Verbraucherschutz oder Schutz der Verbraucher	74
(b) Typusbegriff und typisches Interesse	76
(c) Typisierte Interessen als geordnete diffuse Interessen	77
(d) Nicht-mehr-diffuse Interessen als kollektive Interessen	78
(e) Die personalisierte Anknüpfung auf Tatbestandsebene	79
(f) Das gesetzlich bestimmte Kollektiv	80
(g) Der Unterschied zwischen der Summe natürlicher Individualinteressen und der typisierten Interessenlage	80
(h) Zwischenergebnis	81
(6) Die eigenen Interessen der Verbände	82
(7) Zusammenfassung	83
(8) Die Fundamente eines Kollektivrechtsverhältnisses	84
b) Die prozessuale Natur der Verbandsklage	85
aa) Die Durchsetzung des subjektiven Rechts	85
bb) Die Gründe für die Trennung von Prozessrecht und materiellem Recht	86
cc) Der Justizgewährleistungsanspruch als Weichenstellung für den Individualrechtsschutz	86
dd) Die prozessuale Rechtfertigung der Durchsetzung fremdlegitimierter Ansprüche	87
ee) Ergebnis	88
c) Exkurs: Der Anspruch oder die Ansprüche nach dem UKlaG	88
d) Die berechtigten Stellen	89
e) Die Eintragung als qualifizierte Einrichtung nach § 4 Abs. 2 UKlaG	89
aa) Der Verband und die Rechtsfähigkeit	89
bb) Die Anforderungen an die Satzung und die satzungsgemäße Tätigkeit	90
cc) Aufklärung und Beratung	90

dd) Alleiniger Hauptzweck des Verbandes?	91
ee) Die Auslegung der Zweckbestimmung	92
ff) Teilgebietsbeschränkungen und Koppelung an die Mitgliedschaft	92
gg) Fehlende Gewerbsmäßigkeit	94
hh) Der dogmatische Entwurf der Voraussetzungen auf die Legitimation der Verbände	95
VI. Flankierende Auskunftsansprüche	95
VII. Das Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz	96
1. Außergerichtliche Lösungen	96
2. Der Prozess	96
a) Der Streitgegenstand	96
b) Die Anwendung der ZPO- und UWG-Vorschriften auf das Verfahren	97
c) Die Zuständigkeit nach § 6 UKlaG	98
d) Die Streitwertbegünstigung	98
e) Die Veröffentlichungsbefugnis nach § 7 UKlaG	98
g) Die Besonderheiten für das Verfahren nach § 1 UKlaG, §§ 8–11 UKlaG	99
aa) Allgemeines (Klagantrag etc.)	99
bb) Urteilsformel	99
cc) Die Einwendung einer anderen Entscheidung	99
dd) Wirkungen der Entscheidung im Übrigen	99
VIII. Zwischenergebnis	100
G) Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	100
I. Verbraucherschutz durch Wettbewerbsrecht	101
II. Das Begriffspaar Verbraucher und Unternehmer	102
III. Die Struktur der §§ 8, 3 ff. UWG	102
1. Die unlautere geschäftliche Handlung	102
a) Die geschäftliche Handlung	103
b) Die Unlauterkeit	103
c) Insbesondere: die Unlauterkeit § 4 Nr. 11 UWG	103
aa) Die Entwicklung des sog. Rechtsbruchtatbestands ...	104
bb) Die Marktverhaltensregel	105
cc) Ein Beispiel: § 307 BGB als Marktverhaltensregeln ...	106
dd) Rückgriff auf § 3 Abs. 1 UWG?	106
d) Die „Spürbarkeit“	108
2. Die kollektiven Durchsetzungsinstrumente im UWG (§ 8 und § 10 UWG)	108
3. Die Aktivlegitimation der kollektiven Akteure	109
4. Der Rechtsmissbrauch nach § 8 Abs. 4 UWG	109
5. Die prozessualen Regelungen der §§ 12–15 UWG	110
6. Ergebnisse	111
H) Ergebnisse	111

Zweiter Teil: Die Verbandsklage im Arbeitsrecht	113
A) Das kollektive Arbeitsrecht	113
I. Die Zweispurigkeit der Interessenvertretung	114
II. Die strukturelle Unterlegenheit des Arbeitnehmers	114
III. Die Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen	115
IV. Das sog. Gegenmachtprinzip	116
V. Arbeitsrecht und kollektiver Rechtsschutz	116
VI. Zwischenergebnis	117
B) Der kollektive Rechtsschutz im Arbeitsrecht und seine Berührungspunkte mit dem Verbraucher- und Wettbewerbsrecht ..	117
I. Der kollektive Rechtsschutz im Arbeitsrecht	118
1. Die Begriffsfassung des kollektiven Rechtsschutzes	118
a) Die Diskussion um den Begriff des kollektiven Rechtsschutzes	118
b) Die anerkannten Formen kollektiven Rechtsschutzes	118
aa) Die Popularklage	119
bb) Die Kollektivklage (insb. die Gruppenklage)	119
cc) Die subjektive Klagehäufung	120
dd) Die Prozessstandschaft	120
ee) Der Musterprozess	120
c) Orientierung am kollektiven Interesse	121
d) Zwischenergebnis	122
2. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im kollektiven Arbeitsrecht	122
a) Die „Verbandsklagen“ im Tarifvertragsrecht	123
aa) Die Kontrolle von Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit (§ 97 ArbGG)	123
(1) Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit	123
(2) Die Funktionen des Rechtsbehelfs	124
(3) Besonderheiten des Verfahrens	124
(a) Die Antragsbefugnis	124
(b) Das Feststellungsinteresse	125
(4) Die Aussetzung des Verfahrens	125
bb) Die Kontrolle der Wirksamkeit und des Inhalts eines Tarifvertrages gem. § 9 TVG	125
(1) Der Tarifvertrag als Normenvertrag	126
(2) Das Feststellungsinteresse	127
(3) § 9 TVG analog im Betriebsverfassungsrecht	128
cc) Zwischenergebnis	128
b) Gesetzliche Prozessstandschaft und Beistandschaft im kollektiven Arbeitsrecht	128
aa) Die gesetzliche Prozessstandschaft nach § 25 HAG ..	128
(1) Zweck der Norm	128
(2) Der entgegenstehende Wille des Heimarbeiters ...	129

bb) Die Beistandschaft nach § 23 Abs. 2 S. 1 AGG	129
(1) Der kollektive Akteur	129
(2) Die Beistandschaft	130
(3) AGG und UWG/UKlaG	131
3. Exkurs: Kollektive Klagerechte im Sozialrecht	131
a) § 63 SGB IX	131
aa) Verbandsklage?	131
bb) Die Durchbrechung der Abhängigkeit der Prozessführung vom materiellen Recht	132
cc) Konsequenz	132
b) § 13 BGG	132
aa) Der Zweck der Norm	133
bb) Die durchsetzbaren Normen.	133
cc) Die Klageart	134
dd) Möglichkeiten der Rechtsfortbildung	134
ee) Besondere Zulässigkeitsaspekte	134
ff) Aktivlegitimation und Anerkennung	135
gg) Die Zielvereinbarung i. S. v. § 5 BGG.	135
c) Die Prozesskosten	136
d) Fazit	136
4. Ergebnis	137
II. Das Verhältnis des Arbeitnehmerbegriffs zum Verbraucherbegriff	137
1. Das Meinungsspektrum nach Schaffung des § 13 BGB	137
2. Die Entscheidung des BAG vom 25.5.2005 – 5 AZR 572/04	139
3. Der Verbraucherbegriff im UWG	141
III. Die Verbandsklagebefugnis der Gewerkschaften	144
1. Die Koalition i. S. v. Art. 9 Abs. 3 GG	144
a) Die Vereinigung	144
b) Der Vereinigungszweck i. S. v. Art. 9 Abs. 3 GG	144
c) Die Gegnerfreiheit und die Überbetrieblichkeit	145
d) Die demokratische Binnenstruktur	145
2. Die Gewerkschaft i. S. v. § 2 Abs. 1 TVG	146
a) Der einheitliche Gewerkschaftsbegriff	146
b) Die Tariffähigkeit	146
c) Insbesondere: Die Tariffähigkeit und Art. 9 Abs. 3 GG ...	147
d) Die Tarifwilligkeit	147
e) Die demokratische Organisation	148
f) Die soziale Mächtigkeit und Leistungsfähigkeit	148
3. Gewerkschaften als qualifizierte Einrichtungen i. S. v. § 4 Abs. 2 UKlaG	150
a) Die Rechtsfähigkeit des Verbandes	150
b) Die satzungsgemäße Tätigkeit	150
c) Nicht gewerbsmäßig	151

d) Exkurs: Gewerkschaften als passivlegitimierte Unternehmen?	151
e) Gewähr für die sachgerechte Aufgabenerledigung und Mitgliederzahl	152
4. Die sachliche Zuständigkeit der Gewerkschaften	153
IV. Die Erfassung des Arbeitsrechts durch das UWG	153
1. Die Verweisung durch § 8 Abs. 1 UWG	154
2. Die unlautere geschäftliche Handlung auf dem Arbeitsmarkt nach § 3 Abs. 1 UWG	154
a) Die geschäftliche Handlung	154
aa) Der Abschluss des Arbeitsvertrages im System des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG	154
(1) Der Dienstleistungsbegriff des UWG	155
(2) Arbeitsmarkt und Gütermarkt – Funktionen und Regulierung	156
(3) Die Funktionen des Arbeits- und Wettbewerbsrechts	157
(4) Die grundsätzliche Abgrenzung von UWG und GWB sowie ihre Auswirkung auf das Arbeitsrecht	158
(a) Die Bedeutung des GWB für den Tarifvertrag	159
(b) Sperrwirkung?	159
(5) Die Erfassung des Arbeitsmarkts durch das UWG: die Nachfrage nach Arbeit	160
(6) Ergebnis	161
bb) Vertrags- und Gesetzesverletzungen im Arbeitsverhältnis	161
(1) Die alte Rechtsprechung des BGH	162
(2) Die aktuelle Diskussion	162
(3) Zwischenergebnis	163
cc) Der objektive Zusammenhang mit dem Bezug von Dienstleistungen	163
(1) Die Begriffsfassung der herrschenden Meinung ...	164
(2) Auswirkungen für das Arbeitsrecht	165
dd) Zwischenergebnis	166
b) Die Lauterkeit des Verhaltens im Arbeitsverhältnis	166
aa) Die Unlauterkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG	166
bb) Die Unlauterkeit nach § 4 Nr. 11 UWG	167
(1) Die überkommene kategoriale Trennung	167
(2) Die (einschränkende) unionsrechtskonforme Interpretation des BGH	168
(3) Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz	168
(4) Tarifverträge	170
(a) Die Rechtsprechung zur alten Rechtslage	171
(b) Die Rechtslage nach dem UWG 2004/2008 für einfache Tarifverträge	172

(c) Die Rechtslage bei einer Allgemeinverbindlicherklärung	172
(d) Sonderfall: vom AEntG erfasste Tarifverträge ..	173
(5) Zwischenergebnis	173
3. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte	173
C) Die Anwendung des UKlaG im Arbeitsrecht	175
I. § 1 UKlaG i. V. m. Art. 9 Abs. 3 GG	175
1. Die Rechtsfortbildung kollektiver Strukturen	175
a) Die allgemeine Theorie der Verbandsklage nach Wolf	175
aa) Keine Lösung über die gewillkürte Prozessstandschaft	176
bb) Das Gruppeninteresse und rechtliche Anerkennung ..	176
cc) Die Zuordnung des Gruppeninteresses zu den Verbänden	176
dd) Die Feststellung nicht ausdrücklich anerkannter Gruppeninteressen	177
ee) Die Einordnung der Verbandsklage in die Sozialordnung	177
ff) Würdigung	178
b) Die Fundamentalkritik des kollektiven Rechtsschutzes ...	179
aa) Die Verbandsklage als Fremdkörper im Recht	180
bb) Singularia non sunt extenda	180
cc) Exkurs: Das Verbot der Popularklage	182
c) Die Fundamente der kollektiv-rechtlichen Strukturen	183
aa) Kollektivismus und Individualismus	183
bb) Die Privatautonomie	185
(1) Die Bedeutung des Freiheitsbegriffs	186
(a) Die zwei Freiheitsbegriffe von Isaiah Berlin ..	186
(b) Ein „monströser Trick“	187
(c) Die Standortbestimmung der Freiheit im kollektiven Rechtsschutz	187
(d) Zwischenergebnis	188
(2) Die Modelle der Privatautonomie	188
(3) Der Gehalt von Art. 2 Abs. 1 GG	189
(4) Die Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG	189
(5) Die Bedeutung von Spezialgrundrechten	190
(6) Die Ermittlung und Bewertung von Ungleichgewichtslagen	190
(7) Die Beurteilung von Äquivalenzstörungen im Vertrag durch die Gerichte	191
(8) Die Privatautonomie i. S. v. Art. 2 Abs. 1 GG als Wertentscheidung bei der Ausgestaltung des Rechts	191
(9) Kollektiver Rechtsschutz vor dem Hintergrund der Privatautonomie	192

cc) Das Prinzip freier sozialer Gruppenbildung	192
dd) Das Menschenbild des Grundgesetzes	193
ee) Zusammenfassung: Der Standort des kollektiven Rechtsschutzes	194
ff) Die Rechtsfertigungsgründe für kollektiven Rechtsschutz	195
(1) Die Bekämpfung von Durchsetzungsdefiziten	195
(2) Die kollektive Zweckerreichung	196
(3) Die Prozessökonomie	198
(4) Die Bedeutung dieser Grundlagen	198
d) Die Voraussetzungen der Rechtsfortbildung kollektiver Strukturen	199
aa) Allgemeine Grundsätze der Rechtsfortbildung	199
bb) Insbesondere: die Abstraktionshöhe der zu vergleichenden Interessen	200
cc) Die Interessenvergleich beim kollektiven Rechtsschutz	201
dd) Zusammenfassung	202
2. Die Ausnahme für das Arbeitsrecht nach § 15 UKlaG	202
a) Die Regelungslücke	203
b) Die Reichweite der Ausnahme	203
c) Die Gesetzgebungsgeschichte der Norm	204
aa) Die Ausnahme nach § 23 AGBG	204
(1) Stellungnahme des Gesetzgebers und ihre Rezeption durch den BGH	204
(2) Die Entwicklung der methodischen Verwertung des AGBG durch das BAG	205
(3) Zwischenergebnis	206
bb) Die Motive hinter dem Ausschluss gem. § 15 UKlaG .	206
(1) Die Gründe für den Ausschluss	206
(2) Die Öffnung für die Rechtsfortbildung	207
cc) Antworten auf die beschriebenen Probleme	208
(1) Tarifliche Sicherungsinstrumente	208
(a) Der Durchführung- bzw. Einwirkungsanspruch	208
(aa) der Durchführungsanspruch	209
(bb) Der Einwirkungsanspruch	210
(cc) Grenzen der Einwirkungspflicht	211
(dd) Prozessuale Besonderheiten	212
(ee) Zwischenergebnis	212
(b) Geltendmachen von Rechten aus dem normativen Teil des Tarifvertrages	213
(c) Die Verbandsklage im Tarifvertragsrecht	214
(2) Die sog. arbeitsrechtliche Verbandsklage	215
(a) Der „Burda“-Beschluss	216
(aa) Der Sachverhalt	216
(bb) Die statthafte Verfahrensart	217

(cc) Die Antragsbefugnis	217
(dd) § 1004 BGB i. V. m. Art. 9 Abs. 3 GG	217
(ee) Die Anforderungen an den Eingriff in die Tarifautonomie gemäß Art. 9 Abs. 3 GG .	218
(ff) Das Verhältnis zur Einwirkungsklage und zur Geltendmachung von Individualrechten	219
(gg) Zusammenfassung	220
(b) Bestehende Probleme der Lösung des BAG ..	221
(aa) Der Inhalt von Art. 9 Abs. 3 GG	221
(bb) Die fehlende gesetzgeberische Konkretisierung des Art. 9 Abs. 3 GG ...	221
(cc) Vorrang des Individualschutzes	222
(dd) Die Erfassung nicht Tarifgebundener	223
(ee) Zwischenfazit und Ausblick	225
(c) Der Unterlassungsanspruch bei für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen?	225
(d) Der Folgenbeseitigungsanspruch	226
(aa) Die Entscheidung des BAG vom 17.5.2011 – 1 AZR 473/09	226
(bb) Die Konsequenzen	227
(e) Gemeinsame prozessuale Probleme	227
(aa) Die statthafte Verfahrensart	227
(bb) Die Nennung tarifgebundener Arbeitnehmer im (Klage-)Antrag	229
(f) Bedeutung für die Verbandsklage	229
(3) Zwischenergebnis	230
(4) Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte	230
(5) Die richtige Verfahrensart	231
(6) Die kollektiven Akteure	231
(a) Die Funktionen der Betriebsverfassung	232
(b) Die Betriebsautonomie bzw. Regelungsbefugnis	233
(aa) Die Binnenschranken der Betriebsautonomie	233
(bb) Die dogmatischen Grundlagen der Betriebsautonomie	234
(c) Die AGB-Kontrolle durch den Betriebsrat ...	235
(aa) Die Überwachung der Verwendung der AGB	235
(bb) Das Mitbestimmungsrecht des § 94 Abs. 2 BetrVG	236
(cc) Der Informationsanspruch nach § 80 Abs. 2 BetrVG und die Weitergabe der Informationen	237

(d) Die fehlende weitergehende Zuordnung des Betriebsrats zur Durchsetzung der Rechte der Arbeitnehmer	237
(aa) Der allgemeine Unterlassungsanspruch bei Arbeitnehmerschutznormen	238
(bb) Der allgemeine Durchführungsanspruch aus der Betriebsvereinbarung	238
(cc) Die ausgeschlossene Abtretungslösung ...	240
(dd) Der Anspruch aus § 23 Abs. 3 BetrVG ...	240
(ee) Die Bedeutung für die Verbandsklage	240
(e) Die Einordnung der kollektiven Akteure im System der Verbandsklage	240
(7) Zusammenfassung	241
d) Zwischenergebnis	242
3. Die Vergleichbarkeit der Interessenlagen	242
a) Das methodische Vorgehen	242
b) Die Anforderungen an den Vergleich der Interessenlagen .	243
c) Die Rechtslage zugunsten der arbeitnehmerähnlichen Person	243
aa) Die arbeitnehmerähnliche Person als Verbraucher oder als Unternehmer	243
bb) Die Anwendung von § 15 UKlaG	244
cc) die zuständige Gerichtsbarkeit	245
dd) Ergebnis	246
d) Der Anspruch aus § 1 UKlaG als Wahrung der Arbeitsbedingungen i. S. v. Art. 9 Abs. 3 GG	246
aa) Das Koalitionsgrundrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG	247
(1) Der Schutzbereich	247
(a) Die sog. Kernbereichsformel	248
(b) Die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen	248
(c) Der Begriff der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen	249
(d) Die Bestandsgarantie und die Organisationsautonomie	249
(e) Die koalitionspezifische Betätigungsgarantie .	249
(f) Art. 9 Abs. 3 GG als Durchsetzungsgarantie? .	251
(g) Die Wahrung der Arbeitsbedingungen	252
(h) Reduzierte Akzeptanz bei systematischen Angriffen auf Arbeitsbedingungen	252
(2) Die unmittelbare Drittwirkung	253
(3) Das Kodifikationskonzept	254
(4) Die Verbandsklage als Ausdruck kollektiver Privatautonomie	255
(a) „Virtuelle Repräsentation“?	256

(b) Gewerkschaftliches Handeln als kollektive Privatautonomie	256
(c) Die Formen möglicher Repräsentation	258
(d) Legitimation und Organisation der Verbände ..	258
(e) Das repräsentierte Interesse	259
(e) Die Durchsetzung negativer Interessen	261
(f) Zwischenergebnis	261
bb) Die Bedeutung der negative Koalitionsfreiheit – Schutz des Außenseiters?	261
cc) Der dogmatische Unterschied zur Burda-Lösung	262
dd) Zwischenergebnis	263
e) Unterschiedliche Funktionen und Regelungsansätze im Verbraucher- und im Arbeitsrecht	263
aa) Die Regelungsansätze des individuellen Arbeits- und des individuellen Verbraucherrechts	264
(1) Die Rolle des zwingenden Rechts	264
(2) Die Abstraktionshöhe der Rechtsgebiete/ die Bedeutung des öffentlichen Interesses	265
(3) Der Schutz des Schwächeren im Schuldverhältnis ..	266
(a) Der gemeinsame Ausgangspunkt	266
(b) Der Schutz des Individuums vor Verbandsmacht	266
(aa) Der Günstigkeitsvergleich	267
(bb) Keine Ausnahme beim Fehlen struktureller Ungleichheit	267
(cc) Der Bezugspunkt: das Individualinteresse ..	268
(dd) Der Vergleichsmaßstab	268
(ee) Der Vergleichsgegenstand	269
(ff) Die Bedeutung für das Arbeitsrecht	270
(gg) Zwischenergebnis	271
(4) Verbraucherrecht als punktuelles Recht?	271
(a) Die Rechtsprechung zu § 312 a. F. BGB	272
(b) Exkurs: Das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie u. a.	272
(c) Die Sonderstellung des AGB-Rechts	273
(d) Der Eingriff durch AGB	274
(e) Zwischenergebnis	274
(5) Unterschiedliche individuelle Ansätze von Arbeitnehmern und Verbrauchern?	275
(a) Fehlende Durchsetzung als Ausgangspunkt ..	275
(b) Die Rechtsschutzlücke	275
(c) Die Abstrahierung des Durchsetzungsinteresses ..	276
(d) Zwischenergebnis	277
bb) Die Regelungsansätze im kollektiven Arbeits- und kollektiven Verbraucherrecht	277

(1) Der verallgemeinerungsfähige Schutz vor Scheinbindungen	277
(2) Die Konkurrenz zur tarifvertraglichen Ordnung .	277
(a) Zwecke des Tarifvertragsrechts	278
(aa) Schutzfunktion und Kartellwirkung	278
(bb) Die Ordnungsfunktion	279
(cc) Die Verteilungsfunktion	280
(dd) Befriedungsfunktion	280
(ee) Die „Demarkation“ öffentlicher und privater Interessen	280
(b) Die unterschiedlichen Zwecke von Verbandsklage und Tarifordnung	280
(aa) Die fehlende Vertragsgestaltung im kollektiven Verbraucherrecht	281
(bb) Die Harmonisierung der Zwecke von Verbandsklage und Tarifvertrag	281
(cc) Die Konkurrenz der Angemessenheit	282
(dd) Die Reichweite tariflicher Lösungen und der AGB-Kontrolle	283
(ee) Zwischenergebnis	283
(3) Die Zunahme überindividueller Rechtsschutzinstrumente im Arbeitsrecht	284
(4) Schutz vor Rechtsmissbrauch	284
cc) Die Interaktionen von kollektiver und individueller Ebene	284
(1) Das Phänomen der Tarifierosion	284
(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen im Arbeits- und Tarifrecht	285
(a) Die Besonderheiten des Arbeitsrechts nach § 310 Abs. 4 S. 2 BGB	286
(b) AGB und das Tarifvertragssystem	286
dd) Zwischenergebnis	287
f) Die Bedeutung der Empfehlung 2013/396/EU für das Arbeitsrecht	287
aa) Der Inhalt der Empfehlung vom 11.6.2013	287
bb) Die Auswirkungen der Empfehlung für das Arbeitsrecht	289
(1) Der allgemeine Bedeutung einer Empfehlung	290
(2) Der Impuls für das Arbeitsrecht	291
(3) Die strukturelle Trennung von Arbeits- und Verbraucherrecht im Unionsrecht	291
(4) Die Zusammenführung von Arbeits- und Verbraucherrecht	292
g) Zwischenergebnis	293
4. Zwischenergebnis und dogmatische Lösung	295

5. Dogmatische Konsequenzen für den Anspruch aus § 1 UKlaG	295
II. § 2 UKlaG	297
III. Prozessuale Besonderheiten	298
1. Die Bedeutung der §§ 5 ff. UKlaG	298
2. Der Globalantrag und § 8 UKlaG	298
a) Die Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO i. V. m. § 46 Abs. 2 ArbGG	299
b) Die prozessuale Behandlung zu weit gefasster Globalanträge	299
c) Bedeutung für die Verbandsklage nach § 1 UKlaG	300
3. Rechtskrafterstreckung	300
4. Kosten	301
IV. Ergebnisse	301
 Zusammenfassung der Ergebnisse	 305
 Literaturverzeichnis	 313
 Sachregister	 331

Einleitung

Die vorliegende Arbeit stellt die Verbandsklagen im Arbeits- und Verbraucherrecht dar. Hiervon ausgehend wird hergeleitet, dass § 15 UKlaG der Anwendung von § 1 UKlaG auf vorformulierte Klauseln in Arbeitsverträgen nicht entgegensteht.

A) Arbeitsrecht und Verbraucherrecht als kollektive Strukturen

Die deutsche Rechtsordnung kennt eine Vielzahl kollektiver Strukturen.¹ Mit diesem Begriff sollen solche Rechtsverhältnisse umschrieben sein, in denen ein kollektiver Akteur für Angehörige einer Gruppe bzw. Kollektivs oder für die Gruppe selbst tätig wird. Die Determinanten dieser Begriffsbildung sind einerseits die Entfernung von Rechtsgestaltung und -durchsetzung vom Individuum und andererseits die Verlagerung einer Entscheidung auf eine überindividuelle bzw. kollektive Ebene. Der Begriff „kollektive Strukturen“ fasst davon ausgehend solche Regelungen zusammen, in denen über die Interessenlage des Einzelnen hinausgehende Zwecke mit Kollektivbezug verfolgt werden.

Zwei der bedeutendsten² kollektiven Strukturen des Privatrechts sind das kollektive Arbeitsrecht sowie der kollektive Rechtsschutz im Verbraucher- und Wettbewerbsrecht – teilweise auch nur kollektiver Rechtsschutz genannt. Dieser Begriff versammelt wiederum eine Vielzahl rechtlicher Instrumente, die allesamt auf eine (effektive) Durchsetzung des zugrunde liegenden Rechts zielen.³ Auch wenn sie nicht das gesamte Feld der kollektiven Strukturen und des kollektiven Rechtsschutzes in den jeweiligen Rechtsbereichen abdecken, werden diese Bereiche auf den kollektiven Ebenen von Verbänden dominiert. Verbraucher- und Industrieverbände, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände vereinigen Gruppenmitglieder und setzen deren Interessen durch.

Die systematischen Synergien dieser rechtlichen Strukturen und kollektiver Akteure sind bislang nur im Hinblick auf ihr „eigenes“ Rechtsgebiet Gegenstand ergiebiger Forschung gewesen. Brücken wurden zumeist nur in der rechtspolitischen Diskussion gebaut.⁴ Die vorliegende Arbeit geht darüber hinaus und

¹ Zum Begriff: Weiss, AuR 2010, 284 (290); Ahmad/Jansen, AuR 2014, 311 (313); Reichold, § 1 Rn. 11 a. E.

² Im Übrigen wird auf die Zusammenstellungen von Halfmeier, S. 51 ff. und Schlacke, S. 111–370 verwiesen.

³ Dausen-Micklitz/Rott H. V., Rn. 686; Montag, ZRP 2013, 172 (172).

⁴ Allen voran: Kocher, Verbandsklage, S. 33 ff; offengelassen durch Bepeler, B 32.

thematisiert auf der Grundlage der Verbandsklage im Verbraucherrecht die Möglichkeiten einer arbeitsrechtlichen Verbandsklage. Insbesondere vertieft sie die Fragen der Analogiefähigkeit kollektiver Strukturen und der Möglichkeit der Rechtsfortbildung zwischen den Rechtsgebieten.

Das Verbraucherschutzrecht weist mit den qualifizierten Einrichtungen⁵ (zumeist Verbraucherverbänden) einen Akteur auf, der weitreichende Befugnisse hinsichtlich der Durchsetzung des individuellen Verbraucherrechts innehat. Sowohl das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) als auch das Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) gewähren den qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, auf Unterlassung verbraucherrechtswidriger Handlungen zu klagen. Das Arbeitsrecht weist ebenfalls ein profiliertes, indes weitaus differenzierteres kollektives System auf. Neben der Unternehmensmitbestimmung treten der Betriebsrat als betriebliche und die Gewerkschaften als überbetriebliche Interessenvertreter der Arbeitnehmer⁶ auf.

Durch die in Art. 9 Abs. 3 GG und § 1 TVG gewährleistete⁷ Tarifaufonomie erhalten Gewerkschaften und Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberverbände die Befugnis, inhaltlich auf das Individualarbeitsverhältnis einzuwirken. Darüber hinaus besteht eine Vielzahl an Rechtsschutzmöglichkeiten, um das erreichte kollektive System zu sichern. In der neueren Entwicklung hat das Bundesarbeitsgericht z. B. einen Beseitigungsanspruch der Gewerkschaften hinsichtlich tarifwidriger Zustände anerkannt.⁸ Einen Beseitigungsanspruch der qualifizierten Einrichtungen hinsichtlich eines verbraucherrechtswidrigen Zustands aus dem UKlaG lehnt der Bundesgerichtshof hingegen ab.⁹ Erst wenn die Lauterkeit des Wettbewerbs auf dem Spiel steht, gewährt § 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 UWG einen solchen Anspruch.

B) Die zunehmende Verknüpfung der Rechtsgebiete

Bis zum Jahr 2000 bildeten Arbeits- und Verbraucherschutzrecht zwei selbstständige Sonderprivatrechtsgebiete.¹⁰ Abgesehen von kleineren und punktuellen Überschneidungen¹¹ tangierten sich die Rechtsgebiete nicht. Das Arbeitsrecht

⁵ Dieser Begriff geht auf das Unionsrecht zurück. Art. 3 der Richtlinie 2009/22/EG versteht hierunter Stellen und Organisationen mit einem berechtigten Interesse an der Einhaltung der Verbraucherschutznormen. Praktisch verbergen sich hinter dieser Bezeichnung die Verbraucherverbände, vgl. MünchKommZPO-Micklitz, § 3 UKlaG Rn. 12.

⁶ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form verwendet, gemeint sind jedoch stets beide Geschlechter.

⁷ Zum Zusammenspiel der beiden Normen: ErfK-Linsenmaier, Art. 9 Rn. 56.

⁸ BAG, Urteil vom 17.5.2011 – 1 AZR 473/09, NZA 2011, 1169, hierzu ausführlich S. 206.

⁹ BGH, Urteil vom 12.12.2007 – IV ZR 130/06, BGHZ 175, 28; BGH, Urteil vom 11.2.1981 – VIII ZR 335/79, NJW 1981, 1511.

¹⁰ Däubler, NZA 2001, 1329 (1332).

¹¹ Ein Arbeitnehmer erwirbt ein Kfz von seinem Arbeitgeber: BAG, Urteil vom 26.5.1993 – 5 AZR 219/92, NJW 1994, 213; Durchsetzung des LSchIG via UWG: BGH, Urteil vom 22.12.1965 – I b ZR 119/63, NJW 1966, 828; seit jeher im Fokus steht etwa die Weitergabe von Betriebsgeheimnissen i. S. v. § 17 UWG; hierzu etwa: BGH, Urteil vom 15.5.1955 – I ZR 111/53, AP § 17 UWG Nr. 1.

reagierte auf die ungleiche Verhandlungssituation auf dem Arbeitsmarkt, das Verbraucherrecht glich Disparitäten auf dem Gütermarkt aus.¹²

Diese Aufteilung änderte sich mit der Überführung des Verbraucherrechts in das Bürgerliche Gesetzbuch. Der Verbraucher wurde in § 13 BGB zu einem Begriff des Allgemeinen Teils. Dadurch wurde die Frage nach der Zuordnung der beiden Rechtsgebiete auf ein Neues aufgeworfen. Mit Urteil vom 25.5.2005 ordnete das Bundesarbeitsgericht – vielfach kritisiert – den Arbeitsvertrag als Verbrauchervertrag ein.¹³ Das Gericht betonte § 15 UKlaG, die Norm schließe die verbraucherschützenden Unterlassungsklagen für das Arbeitsrecht aus, und den Bedeutungswandel des Verbraucherbegriffs. Durch diese Begriffszuordnung wird das Arbeitsrecht zum Schutzrecht des Verbrauchers in abhängiger Arbeit. Eine pauschale Einordnung in das Verbraucherschutzrecht ginge jedoch zu weit. Sie ließe die Besonderheiten der Rechtsgebiete außer Betracht. Insbesondere würde diese Einordnung dazu führen, dass die Prüfung der Anwendbarkeit jeder einzelnen Norm auf ihre Vereinbarkeit mit den Problemen des arbeitsrechtlichen Sachverhalts ausgeblendet würde. Gerade die Vermischung der beiden Sonderprivatrechte kann Friktionen begründen.¹⁴ Das Bundesarbeitsgericht hat das Spannungsverhältnis in der weiteren Rechtsprechungsentwicklung daher normbezogen aufgelöst. Das Gericht untersucht jede verbraucherschützende Norm hinsichtlich Sinn und Zweck auf ihre Anwendbarkeit im Arbeitsrecht. Nicht ohne Grund nahm das Bundesarbeitsgericht eine teleologische Reduktion des § 312 Abs. 1 Nr. 1 BGB a. F.¹⁵ im Falle des Abschlusses eines Aufhebungsvertrages am Arbeitsplatz vor.¹⁶ Denn mit einem solchen Vertragsangebot muss ein Arbeitnehmer typischerweise an seinem Arbeitsplatz rechnen. Das Ansprechen durch den Arbeitgeber hat nicht das gleiche Überraschungsmoment wie das Auftreten eines fremden Unternehmers am Arbeitsplatz.

In der Folge dieser Entscheidungen haben sich Arbeitsrecht und Verbraucherschutzrecht stark aufeinander zubewegt. Die kollektiven Ebenen beider Rechtsgebiete wurden dabei allerdings zumeist außer Acht gelassen. Das mag an der scheinbar eindeutigen Norm des § 15 UKlaG liegen. Nach dieser Norm findet die verbraucherschützende Verbandsklage auf das Arbeitsrecht keine Anwendung. Nichtsdestotrotz trägt der Schein. So sind die für den Ausschluss angeführten Argumente in die Nähe unbewältigter Systemprobleme und nicht als eine strikte Wertentscheidung gegen die Verbandsklage im Arbeitsrecht einzuordnen.¹⁷ Im Gesetzgebungsverfahren wurde denn auch betont, dass sich § 15

¹² Däubler, NZA 2001, 1329 (1332f.).

¹³ BAG, Urteil vom 25.5.2005 – 5 AZR 572/04, NZA 2005, 1111; zur Diskussion siehe S. 135 ff.

¹⁴ Oetker, AcP 2012, 202 (242).

¹⁵ Auf die Auswirkungen des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung, Gesetz vom 20.9.2013 – BGBl. Teil I 2013 Nr. 58 27.9.2013 S. 3642 wird jeweils im Zusammenhang mit der Darstellung eingegangen werden.

¹⁶ BAG, Urteil vom 27.11.2003 – 2 AZR 135/03, AP § 312 BGB, Nr. 1.

¹⁷ Höland, FS Bepfer, 221 (239f.); kritisch zum Ausschluss („Schutzlücke“): Reinecke, AuR 2003, 414 (415); MünchKommZPO-Micklitz, § 15 UKlaG Rn. 1.

UKlaG einer Rechtsfortbildung nicht entgegenstellt.¹⁸ Hiervon ausgehend soll die Frage beantwortet werden, ob Raum für eine Verbandsklage im Arbeitsrecht de lege lata besteht. *Däubler* etwa betonte, dass es durch die Schuldrechtsmodernisierung denkbar geworden sei, die Grundsätze über den Schutz des Schwächeren von einem in den anderen Bereich zu transferieren.¹⁹

Die Regelungen innerhalb der Rechtsgebiete sind in letzter Zeit und nach intensiver Diskussion so weit entwickelt worden, dass sie bereits jetzt punktuell interagieren. Eine erste Schnittstelle stellt der berühmte „Burda“-Beschluss²⁰ dar. In dem Beschluss wurde ein Tarifverstoß mit Auswirkungen auf individualrechtlicher und betrieblicher Ebene untersagt. Der Beschluss brachte der negatorischen Abwehrposition der Gewerkschaft den Titel „arbeitsrechtliche Verbandsklage“ ein.²¹ Das verwundert etwas, weil es nur um einen negatorischen Schutz der Rechtsposition aus Art. 9 Abs. 3 GG ging. Bei näherer Betrachtung hingegen ist der Titel berechtigt. Denn über § 1004 BGB i. V. m. Art. 9 Abs. 3 GG lässt sich die Verwendung individualvertraglicher Klauseln verhindern. Sind diese vor dem Kontakt mit dem Arbeitnehmer vorformuliert, ist die Nähe zu § 1 UKlaG offenbar. Dabei geht die „Burda“-Lösung sogar so weit, nicht tarifgebundene Arbeitnehmer zu erfassen.

Die zweite Schnittstelle bilden die Offenheit des UKlaG im Hinblick auf Rechtsfortbildungen und die Dynamik des UWG bezüglich der Lauterkeit des Arbeitgeberverhaltens als Unternehmer.²² Der Bundesgerichtshof hat 2007 § 1 UKlaG über den Wortlaut hinaus analog auf standardisierte Einbeziehungen angewendet.²³ Hier dokumentiert sich nicht nur die Emanzipation des kollektiven Rechts von einem positivistischen Ansatz, die analoge Anwendung von § 1 UKlaG rückt auch die einschlägige Anspruchsgrundlage für eine Rechtsfortbildung des UKlaG im Hinblick auf das Arbeitsrecht in den Vordergrund.

Entscheidend wird sein, die ansonsten unterschiedlichen Ausgangspunkte von Verbraucher- und Arbeitsrecht zu einem gemeinsamen Endpunkt zu bringen. Die Rechtsgebiete unterscheiden sich bei der Begriffsbildung.²⁴ Kollektiver Rechtsschutz und kollektives Arbeitsrecht passen scheinbar nicht zusammen. Das eine erscheint als Prozessrecht, das andere als Konvolut mehr oder weniger starken materiellen Rechts. Dabei könnte man kollektives Arbeitsrecht auch als kollektiven Rechtsschutz begreifen oder jedenfalls kollektiven Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht einordnen. Im Ansatz haben § 97 ArbGG und § 9 TVG den Begriff in das Arbeitsrecht eingeführt. Eine pauschale Gleichsetzung ohne

¹⁸ BT-Drs. 14/7052 S. 190.

¹⁹ *Däubler*, NZA 2001, 1329 (1333).

²⁰ BAG, Beschluss vom 20.4.1999 – 1 ABR 72/98, NZA 1999, 887, hierzu noch S. 191 ff.

²¹ Zugleich kritisch zu dieser Terminologie: *Halfmeier*, S. 14 f.

²² Das Thema wurde vom Verfasser bereits in VuR 2013, 203 behandelt und soll nur vertieft werden.

²³ BGH, Urteil vom 12.12.2007 – IV ZR 130/06, NJW 2008, 1160.

²⁴ *Höland*, FS Bepfer, 221 (221); eine interessante Randnotiz stellt die historische Rolle der Zünfte dar. Sowohl im Arbeitsrecht als auch im Verbraucherrecht werden Überwachungsinstrumente auf die Zünfte zurückgeführt. So weist etwa *Hadding*, JZ 1970, 305 (309 f.) auf ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben im Kontext der Verbandsklage der Verbraucherverbände hin.

theoretische Basis liefe jedoch Gefahr, zu verzerren. Das kollektive Arbeitsrecht hat viele Funktionen. Lediglich eine, wenn auch die wichtigste, ist der Schutz des Individuums. Jedoch ermöglicht diese Parallelität es, die Begriffe analytisch zu verknüpfen²⁵ und hieraus Rechtsfortbildung zu betreiben. *Wiedemann* hat im Arbeitsrecht darauf hingewiesen, dass Verbands- und Gruppenklagen in anderen Ländern häufig von der Gerichtsbarkeit entwickelt und erst später vom Gesetzgeber übernommen wurden.²⁶

Der kollektive Rechtsschutz ist ebenfalls ein offener Begriff, unter den sich ganz unterschiedliche Fälle und Gruppen der Prozessführung fassen lassen.²⁷ Er hat daher keine Probleme, das Arbeitsrecht zu integrieren. Das Arbeitsrecht bzw. Arbeitsgerichtsverfahren hingegen trennt unterschiedliche Verfahrensarten (§ 2f. ArbGG) und folgt innerhalb dieser festgelegten Bahnen. Kollektiver Rechtsschutz ist dann eine Herausforderung. So zeigt bereits die Diskussion um die sog. Burda-Entscheidung, dass keinesfalls klar ist, welche Verfahrensart angewandt werden sollte. Allgemeiner hat *Krause* vor dem Hintergrund der subjektiven Reichweite von Entscheidungen im Arbeitsprozess konzediert, dass von einem gefestigten System des kollektiven Rechtsschutzes im Arbeitsrecht nicht die Rede sein könne.²⁸ Diese rechtsgebietsimmanenten Probleme sollten aber nicht den Blick verstellen. In der rechtspolitischen Diskussion um die Einführung einer arbeitsrechtlichen Verbandsklage wird betont, dass diese einen vergleichbaren Rechtscharakter aufweise wie die Verbraucherverbandsklage.²⁹

C) Die Verbandsklage und individuelle Freiheit

Rechtsfortbildung über eine konkrete kollektive Struktur hinaus setzt auch voraus, den kollektiven Rechtsschutz in der Gesamtrechtsordnung zu positionieren. Eine systematische Betrachtung beider Rechtsgebiete erfordert, dass diese einer gebietsübergreifenden Rechtsfortbildung überhaupt zugänglich sind. Die Rede ist allzu oft von einem Fremdkörper.³⁰ Das wesentliche Problem für die Rechtsfortbildung verkörpert die Demarkation privater und kollektiver Autonomie.³¹ Interessanterweise wird die ausgemachte Ausnahmestellung des kollektiven Rechtsschutzes auch auf das kollektive Arbeitsrecht übertragen. So hat *Däubler* hervorgehoben, dass das kollektive Arbeitsrecht immer noch Ausnahme sei. Dort, wo dieses Rechtsgebiet keine Aussage treffe oder der Einzelne den

²⁵ Hierzu und zu den Hürden: *Höland*, FS Bepler, 221 (221).

²⁶ *Wiedemann*, RdA 2000, 165 (170); zum Phänomen der „Expansion“ der Verbandsklage: *Halfmeier*, JJZ 2003, 129 (130).

²⁷ *Schilken*, in: Meller-Hannich (Hrsg.), S. 31.

²⁸ *Krause*, S. 469.

²⁹ *Kocher*, Verbandsklage, S. 34; ebenfalls für die Einführung zugunsten von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden: *Reinecke*, NZA-Beil. 2000, 23 (33); *Lakies*, Rn. 414: „rechtspolitisch unbefriedigend“.

³⁰ *Köhler*, ZFSH 2010, 19 (19); *Säcker*, S. 2; *Schilken*, in: Meller-Hannich, S. 46; *Gaul*, FS Beitzke, 997 (1024): „Zwittergebilde“; vgl. auch *Epiney*, NVwZ 1999, 485 (485).

³¹ *Weis*, FS Simitis (467 u. 482).

vorgezeichneten Weg verlasse, greife das allgemeine Zivilrecht ein. „Der Kollektivismus“ bleibe eine dünne Schicht.³²

Für gewöhnlich wird betont, dass das deutsche Recht sowohl im materiellen Recht als auch im Prozessrecht auf ein liberal-individualistisches³³ Leitbild hin entworfen sei. Jeder regelt seine Rechtsverhältnisse selbst.³⁴

Dieses Leitbild gilt jedoch nicht absolut. Bereits im Individualrechtsverhältnis wird das Individuum anhand der auf es anwendbaren Normen abstrahiert. Das Individuum wird, im Anschluss an das an den Anfang gestellte Zitat Radbruchs, zum Unternehmer, Arbeitnehmer, Kaufmann oder Urheber. Zum Individualismus setzt sich kollektives Recht erst recht in ein Spannungsverhältnis.

Während sich Individualismus und kollektive Lösungen als große philosophische Ausgangspunkte gegenüberstehen, sieht sich das Recht vor der Aufgabe, einerseits das Individuum zu betonen, dem tatsächlichen Phänomen der Kollektivierung von Menschen aber andererseits nicht blind gegenüberzustehen.³⁵ Die philosophische Differenzierung bildet daher nur den Ausgangspunkt der rechtlichen Entscheidung. Das Recht soll Konflikte entscheiden, und Konflikte entstehen auch zwischen und innerhalb von Kollektiven. Mit den philosophischen Strömungen eint das Recht gleichwohl nur die Frage nach dem Vorrang des Individuellen oder des Kollektiven. Anders als die philosophischen Schulen ist das Recht an die Vorgaben des Gesetzgebers gebunden, der sich in der Regel weniger von philosophischen Grundannahmen als von der interessengerechten Lösung sozialer Konflikte hat leiten lassen – was sich freilich nicht ausschließen muss.

Im Arbeitsrecht wird der Schutz des Arbeitnehmers vor sich selbst teilweise – so scheint es – mit normativer Kraft aufgeladen.³⁶ Auf der anderen Seite stehen Stellungnahmen, welche die Selbstschädigung gerade von der Privatautonomie gedeckt sehen.³⁷ *Hromadka* etwa überspitzte das Problem im Zusammenhang mit dem sog. Burda-Beschluss dahin gehend, dass den Menschen, die sich zu ihrem eigenen Schutze zu Koalitionen zusammenschließen, vorgeworfen werde, unerlaubte Handlungen zu begehen, so sie diesen Schutz nicht annähmen.³⁸

Auch wenn es eine konsequente Lösung zu sein scheint, kollektive Rechte an eine Wertentscheidung für kollektive Ansätze zu koppeln,³⁹ so erscheint dies nicht zwingend. Normen folgen zwei Interessenlinien. Der Norm selbst liegt ein abstrakter Interessengegensatz zugrunde, in den das Individuum mit seinen „natürlichen Interessen“ eintritt. Harmonisieren diese Interessen, so wird dem Individuum rechtlicher Schutz zuteil. Die angesprochenen objektiven Interessen führen jedoch bereits im Individualrecht zu einer Abstraktion der Interessenlinie

³² *Däubler*, NZA 1988, 857 (862).

³³ Zur komplexen Begriffsgenese der Kategorien: vgl. *Ritter/Gründer-Rauscher*, Band 4: I–K: „Individualismus“ „Kollektivismus“.

³⁴ Hierzu *Hess*, JZ 2011, 66 (67); vgl. *Maunz/Dürig-Di Fabio*, Art. 2, Rn. 101.

³⁵ *Däubler*, ArbuR 1995, 305 (306); aktuell etwa: *Koppelfels-Spies*, RdA 2010, 72.

³⁶ *Wiedemann-Wank*, § 4 Rn. 455, zu *Heinze*, NZA 1991, 329.

³⁷ *Bergner*, S. 45 ff.

³⁸ *Hromadka*, AuA 2000, 13 (14).

³⁹ *Jovanović*, S. 44 ff.

und damit zur Bündelung im Normzweck. Wegen der unbestimmten Vielzahl an Normunterworfenen mag tatsächlich ein Kollektiv vorliegen, dies gilt allerdings für jede Norm. Erst die Betonung und Fortentwicklung des Schutzzwecks führen zum kollektiven Recht bzw. kollektiven Rechtsschutz. Die vorliegende Abhandlung geht daher ebenfalls von einer am Individuum orientierten Grundkonzeption aus. Sie wird allerdings untersuchen, ob kollektiver Rechtsschutz nicht auch die Konsequenz aus den zugrunde liegenden Individualinteressen sein kann.

D) Die Vorgaben des Unionsrechts

Die Diskussion einer arbeitsrechtlichen Verbandsklage kann das Unionsrecht nicht ausblenden. Nicht nur der Begriff des kollektiven Rechtsschutzes ist unionsrechtlich aufgeladen.⁴⁰ Zahlreiche Normen des Individualarbeitsrechts gehen heute auf Unionsrecht zurück. Das Verbraucherschutzrecht ist ebenfalls stark vom Unionsrecht durchdrungen. Nahezu jede neuere Rechtsentwicklung hat ihren Ursprung im Unionsrecht.⁴¹ Zudem stellt sich kollektiver Rechtsschutz als ein mögliches Mittel zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes dar. Durch ihn wird zusätzlich zur individuellen Ebene eine weitere, auf die Durchsetzung des Europarechts ausgelegte Rechtsdurchsetzungsebene geschaffen.

Für die Anwendung des UKlaG auf das Arbeitsrecht bildet das Unionsrecht eine wesentliche Determinante. Anders als bei den meisten anderen Arbeiten über den europäischen Bezugsrahmen geht es vorliegend nicht nur um eine unionsrechtskonforme Auslegung, sondern gleichsam um die Kombination zweier unterschiedlicher Politikziele der EU mit unterschiedlichen Kommissionen und Generaldirektionen, die praktisch eher aneinander vorbei agieren. Das Verbraucherrecht wird dem Bereich „Umwelt, Verbraucher und Gesundheit“, das Arbeitsrecht dem Bereich „Beschäftigung und Soziales“ zugeordnet.

Dennoch besteht seit Kurzem die Möglichkeit, die Gebiete einheitlich zu betrachten. Am Anfang der unionsrechtlichen Erfassung des Themas stehen zwar noch unterschiedliche Ansätze der Kommission. In einem Grünbuch vom 22.11.2006⁴² beschrieb die Kommission die wesentlichen Herausforderungen, die daraus resultieren, dass die geltenden Rechtsvorschriften der Realität der Arbeitswelt nicht mehr entsprechen. Dieser Ansatz ging in der Idee „Flexicurity“⁴³ auf. Das Arbeitsrecht auf der überindividuellen Ebene zu stärken, zeigte sich lediglich am Rande. Im Wettbewerbsrecht konzentrierte sich die Kommission auf Schadensersatzklagen im Falle von Verletzungen des EU-Wettbewerbsrechts.⁴⁴ 2008 fokussierte die Kommission die kollektive Rechtsdurchsetzung für Verbraucher.⁴⁵ Im Anschluss hieran führte die Kommission jedoch eine öffent-

⁴⁰ Höland, FS Bepler, 221 (221).

⁴¹ Vgl. aber Micklitz, A 11–13.

⁴² KOM (2006), 708 endg; vertiefend: Buchner, S. 59 ff.

⁴³ KOM (2007), 359 endg.

⁴⁴ KOM (2005), 672 endg.

⁴⁵ KOM (2008), 794 endg.

liche Konsultation unter dem Titel „Kollektiver Rechtsschutz: Hin zu einem kohärenten europäischen Ansatz“ durch.⁴⁶ Im Rahmen des Konsultationsverfahrens forderte etwa der DGB ein Verbandsklagerecht.⁴⁷

Als Reaktion auf die Konsultation gab die Kommission Mitte 2013 die Empfehlung 2013/396/EU⁴⁸ für gemeinsame Grundsätze hinsichtlich kollektiver Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren bei Verletzung von Unionsrecht ab. Diese Empfehlung wurde durch die Mitteilung „Auf dem Weg zu einem allgemeinen europäischen Rahmen für den kollektiven Rechtsschutz“ flankiert.⁴⁹ In Erwägungsgrund 7 der Empfehlung hob die Kommission hervor, dass die Ansätze in all den Bereichen angewandt werden sollten, in denen kollektive Unterlassungsklagen „von Interesse sein können“.

In der unionsrechtlich geprägten Diskussion ist der Begriff des kollektiven Rechtsschutzes wegen der Grundidee, Defizite zu überwinden, zu einem Synonym der praktischen Wirksamkeit geworden.⁵⁰ Wo grundlegende Unionsrechte verletzt werden, müssen die Verletzten die Möglichkeit haben, ihre Rechte durchzusetzen.⁵¹ Das Unionsrecht ist im Ausgangspunkt ähnlich personenbezogen wie das deutsche Recht. Nach Art. 47 Abs. 1 EGCh hat jede Person, der durch Unionsrecht Rechte oder Freiheiten verliehen wurde, im Falle ihrer Verletzung das Recht, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.⁵² Vor diesem Hintergrund ist es bemerkenswert, dass die Gestaltungsidee, Organisationen Rechtsbehelfe einlegen zu lassen, als Konsequenz des Effektivitätsgebots und nicht in ein Spannungsverhältnis zum Individualrechtsschutz gesetzt wird. Die Spannungslage zur individuellen Freiheit und Verantwortung wirft für die Kommission keine Probleme auf. Ihrer Meinung nach lässt sich kollektiver Rechtsschutz in die Rechtstradition Europas einfügen.⁵³

E) Gang der Darstellung

Die Gegenüberstellung von Verbraucher- und Arbeitsrecht zeichnet den Gang der Untersuchung vor:

Im ersten Teil soll die verbraucherschützende Verbandsklage als Gegenstand der Rechtsfortbildung dargestellt werden. Dazu ist es erforderlich, den Rahmen dieses Instituts, insbesondere den Verbraucherbegriff und die abstrakte Struktur

⁴⁶ SEK (2011), 173 endg.

⁴⁷ DGB, Stellungnahme vom 18.2.2009, S. 7 f. (abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/consultations/2011_collective_redress/dgb_de.pdf [Stand: August 2015]).

⁴⁸ Abl. L 201 vom 26.7.2013, S. 60.

⁴⁹ KOM (2013), 401 endg.

⁵⁰ Etwa *Kocher*: in: gleiches Recht, 187 (202); vgl. auch zur Effizienz kollektiven Rechtsschutzes: Dausen-Micklitz/Rott H. V., Rn. 701 ff.

⁵¹ SEK (2011) 173 endg., S. 2.

⁵² *Reich* will den kollektiven Rechtsschutz dort in Verbindung mit Art. 169 AEUV ableiten, *Reich*, Rechtsschutz, S. 67.

⁵³ SEK (2011), 173 endg.; gegen Sammelklagen: BT-Drs. 17/5956 S. 7.

des Verbraucherrechts näher zu erläutern, um danach die Funktionen und Voraussetzungen der Verbandsklage im Verbraucherrecht im Einzelnen zu klären:

Die Verbandsklage erhält über die Unterlassungsklagen-Richtlinie 2009/22/EG und die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) ein unionsrechtliches Fundament. Nach der Darstellung der Grundsätze dieser Richtlinien sollen die diese umsetzenden Regelungen im UKlaG und UWG vertieft werden. Anhand der Interaktion/der Verweisung des § 1 UKlaG und/auf § 305 Abs. 1 BGB soll zunächst erörtert werden, dass bereits das Verwenden und Stellen Allgemeiner Geschäftsbedingungen auf eine Störung der Interessen der Verbraucher schließen lassen. § 2 UKlaG hingegen nimmt einen einfachen Verstoß auf und konstituiert selbst ein zusätzliches kollektives Element. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit § 2 UKlaG kann eine erste Näherung an die Fassung des Begriffs des „Interesses der Verbraucher“ unternommen werden. Dieser Begriff ist zentral für die Einordnung des kollektiven Rechtsschutzes entweder im Allgemeininteresse oder im Gruppeninteresse aller Verbraucher.

Für die Frage der Rechtsfortbildung hat die dogmatische Struktur der Befugnisse der §§ 1 und 2 UKlaG i. V. m. § 3 UKlaG besondere Bedeutung. In der Diskussion der sog. Doppellösung des Bundesgerichtshofs, nach welcher die Befugnisse der Verbände sowohl Prozessrecht als auch materielles Recht darstellen, liegt daher ein Schwerpunkt der Arbeit. Im Anschluss sollen die weiteren Regelungen im UKlaG dargestellt werden. Gerade diese flankierenden Rechte und Pflichten sind für die Einbettung der Verbandsklage im Arbeitsrecht relevante Bewertungsfaktoren.

Zum Schluss des ersten Teils soll auf das UWG eingegangen werden. Dies hat zwei Gründe. Zum einen ist das UWG ein wichtiger Bestandteil des Verbraucherschutzes, zum anderen enthält das UWG keine Bereichsausnahme wie § 15 UKlaG, so dass im zweiten Teil untersucht werden kann, welche arbeitsrechtlichen Normen *de lege lata* über das UWG durchgesetzt werden können. Zudem verfügt das UWG in den wichtigen Bereichen des Wettbewerbsvorsprungs eines Unternehmers durch Rechtsbruch und des Missbrauchs der Klagebefugnis durch Verbände über einen erheblichen, rechtlichen Besitzstand, der auch für die Rechtsfortbildung von Interesse ist.

Der zweite Teil der Arbeit ist inhaltlich in mehrere Abschnitte gegliedert. Einerseits werden die bestehenden Interaktionen von Arbeitsrecht und Verbraucherrecht dargestellt. Andererseits wird untersucht, inwieweit hierüber hinausgehende Rechtsfortbildung im Unterlassungsklagengesetz möglich ist.

Dazu soll zunächst dargestellt werden, welche Instrumente schon heute mit dem Begriff „kollektiver Rechtsschutz“ bzw. „Verbandsklage“ im Arbeitsrecht bezeichnet werden. Sodann soll das Problem diskutiert werden, ob und wann Gewerkschaften als qualifizierte Einrichtungen i. S. v. § 4 Abs. 2 UKlaG in die relevanten Listen aufgenommen werden können. Dieser Aspekt ist nicht nur für das UKlaG, sondern auch für das UWG entscheidend, da dieses Gesetz die Aktivlegitimation in § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG an das UKlaG koppelt.

Das UWG wird in der Folge näher untersucht. Dabei wird auf die klassische Problematik des Vorsprungs im Wettbewerb durch das Verletzen von Arbeitneh-

merschutznormen eingegangen. Flankiert wird diese Frage von der Integration der jüngsten Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum objektiven Zusammenhang der geschäftlichen Handlung. Einen zentralen Stellenwert wird dann die Verarbeitung des Urteils des EuGH in der Rechtssache *Feryn* durch die §§ 8, 3, 4 Nr. 11 UKlaG einnehmen. Schließen wird dieser Teil der Untersuchung mit der Frage, ob die Arbeitsgerichte für diese Ansprüche zuständig sind.

Im Anschluss an die Erörterung des UWG wird der letzte Schwerpunkt der Arbeit thematisiert: die Anwendung des UKlaG auf das Arbeitsrecht. Zunächst soll auf die Frage eingegangen werden, welche Voraussetzungen an eine Rechtsfortbildung im Kollektivrecht bestehen, insbesondere wenn eine kollektive Struktur von einer Regelungsmaterie auf einen anderen Rechtsbereich übertragen werden soll.

Für die Rechtsfortbildung ist es von besonderer Bedeutung, die Stellung von kollektivem Recht in der Rechtsordnung zu klären. Stellen solche Regelungen einen Fremdkörper im Recht dar, lässt sich ihre Fortbildung schlechter rechtfertigen, als wenn man sie als Ausfluss eines allgemeinen Prinzips von Gruppenprozessen wahrnimmt. Mit dieser Frage hängt auch der Stellenwert der häufig herangezogenen Betonung der individual-liberalistischen Tradition der deutschen Rechtsordnung für die Diskussion zusammen.

Im Anschluss soll diskutiert werden, inwiefern eine Regelungslücke trotz der scheinbar eindeutigen Regelung des § 15 UKlaG besteht. Der Rechtsausschuss hat in seiner Beschlussempfehlung an den Deutschen Bundestag mehrere Fragen aufgeworfen, die der Antwort harren, aber zugleich eine Integration der Verbandsklage in das Arbeitsrecht ermöglichen.

Davon ausgehend wird untersucht werden, inwiefern die Regelungsmaterien im Verbraucher- und Arbeitsrecht in ihren Interessenlagen und -bewertungen im Hinblick auf die Übertragung eines kollektiven Rechts vergleichbar sind:

Ausgangspunkt sind die unionsrechtlichen Vorgaben für den Ausbau des kollektiven Rechtsschutzes. In den Bereichen, in denen Vertragsrecht mit Verstößen gegen Unionsarbeitsrecht einhergeht, besteht ein Anknüpfungspunkt für die Vorgaben der Empfehlung 2013/396/EU. Darüber hinaus soll untersucht werden, inwieweit die Aussage des Art. 9 Abs. 3 S. 1 GG, dass eine koalitions-spezifische Tätigkeit auch im Wahren der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen liegen soll, in die Anwendung von § 1 UKlaG überführt werden kann. An diesem Punkt ist die Kompatibilität der beiden Rechtsmaterien zu untersuchen. Dies gilt einerseits für das Zusammenspiel des individuellen mit dem kollektiven Schutzrecht und andererseits für das Konkurrenzverhältnis tarifvertraglicher Lösungen mit einer Untersagung möglicherweise nicht anwendbarer Vertragsbestimmungen.

Am Ende der Arbeit werden ein Fazit gezogen und die einzelnen Ergebnisse geordnet dargestellt.

Sachregister

- Abmahnung 110
- AGB 28
- AGG 168
- Allgemeinverbindlichkeit 173, 225
- Angemessene Arbeitsbedingungen 115
- Anspruch 48
- Anspruchsinhaberschaft 45
- Äquivalenzprinzip 30
- Äquivalenzstörungen 190
- Arbeitnehmer 137, 167
- Arbeitnehmerähnliche Person 243
- Arbeitskampf 295
- Arbeitsmarkt 156
- Aufbau der Rechtsordnung 70
- Aufklärung und Beratung 90
- Auslegung 31
- Ausnahmeregelung 180

- Begriffsjurisprudenz 70
- Beistandschaft 130
- Beratungsrechte 62
- Beseitigungsanspruch 43, 226
- Betätigungsgarantie 249
- Betriebsautonomie 233
- Betriebsrat 61, 233, 240
- Betriebsverfassung 232
- Breitenwirkung 19, 300
- Burda 216, 262

- Delegationslücke 207, 242
- Dienstleistung 155
- Diffuse Interessen 68
- Doppelgrundrecht 247
- Doppellösung 52
- Drittwirkung 253
- Duales System 114
- Durchführungsanspruch 208, 238
- Durchsetzungsdefizite 195
- Durchsetzungsinteresse 71

- Eintragung 89
- Einwirkungsanspruch 210
- Empfehlung 2013/396/EU 287
- Erstbegehungsgefahr 46

- Freiheit 186
- Fremdkörper 179
- Funktionen des Verbraucherrechts 16

- Gegenmachtprinzip 116
- Geschäftliche Handlung 102
- Geschichte des Verbraucherrechts 11
- Gewerbsmäßigkeit 94
- Gewerkschaften 146
- Gewinnabschöpfung 109
- Globalantrag 298
- Grundrechtsschutz der Verbraucherverbände 20
- Gruppenbildung 15, 192
- Gruppeninteresse 175
- Gruppenklage 119
- Günstigkeitsprinzip 266
- Gütermarkt 156

- Heimarbeitsgesetz 128

- Individualismus 183
- Information 17, 237
- Inhaltskontrolle 29
- Interessen 60
- Interessenjurisprudenz 70
- Interessenvergleich 200

- Justizgewährleistungsanspruch 86

- Kartellrecht 158
- Kernbereichsformel 248
- Klagehäufung 120
- Klärung von Rechtsfragen 20
- Klauselkontrolle 28
- Koalition 144
- Kodifikationskonzept 254
- Kollektive Interessen 22, 61
- Kollektive Privatautonomie 255
- Kollektive Strukturen 1
- Kollektive Zweckerreichung 196
- Kollektiver Akt 34
- Kollektiver Rechtsschutz 117
- Kollektiver Tatbestand 62

- Kollektives Arbeitsrecht 113
- Kollektivismus 183
- Kollektivrechtsverhältnis 84
- Kompensation 17
- Konsumgenossenschaften 12
- Legitimation 58, 258
- Logik kollektiven Handelns 66
- Marktverhaltensregel 103, 105
- Menschenbild 193
- Mitbestimmung 62, 236
- Musterprozess 120
- Nachfrage 154, 160
- Namentliche Nennung 229
- Negative Koalitionsfreiheit 261
- Objektiver Zusammenhang 163
- Personalisierte Anknüpfung 79
- Personelle Maßnahme 64
- Popularklage 47, 119, 182
- Prävention 17
- Privatautonomie 185, 188, 255
- Prozessökonomie 198
- Prozessstandschaft 120, 213
- Prozesszwecke 86
- Punktuellem Marktkontakt 271
- Qualifizierte Einrichtungen 23, 89, 150
- Rechtsbruchtatbestand 37, 104
- Rechtsfähigkeit 89
- Rechtsfortbildung 175, 199, 207, 297
- Rechtsmissbrauch 43, 109
- Rechtsschutzbedürfnis 97
- Rechtsschutzlücke 275
- Regelungslücke 203
- Repräsentationsformen 258
- Rolle 14
- Satzung 90
- Scheinbindungen 18, 277
- Schutz der Schwächeren 266
- Schutz des Rechtsverkehrs 18
- Sonderprivatrecht 11
- Soziale Mächtigkeit 148
- Sozialrecht 131
- Stammrecht 49
- Streitgegenstand 96
- Strukturelle Unterlegenheit 114, 266
- Subjektives Recht 55, 85
- Tarifautonomie 217, 221, 247
- Tarifbindung 223
- Tarifierosion 284
- Tariffähigkeit 123
- Tarifliche Ordnung 278
- Tarifvertrag 126, 146, 170
- Tarifzuständigkeit 123
- Teilbeschränkungen 92
- Typus 76
- Überwachung 235
- UGP-Richtlinie 25
- Unlautere Geschäftspraxis 26
- Unlauterkeit 103
- Unterlassungsanspruch 51, 217, 238
- Unterlassungsinteresse 56
- Unterlassungsklagengesetz 28
- Unterlassungsklagenrichtlinie 22
- UWG 100
- Verbandsinteressen 25
- Verbandsklage 28, 123, 214
- Verbandspersönlichkeit 57
- Verbraucher, der 13, 137, 141
- Verbraucher, die 15
- Verbraucherschutz 74
- Verbraucherschutzinteresse 39
- Verbraucherschutznormen 38
- Verfahrensart 227, 231
- Vertragsverletzungen 162
- Virtuelle Repräsentation 256
- Wahrung der Arbeitsbedingungen 246, 252
- Wertungsjurisprudenz 70
- Wettbewerbsschutz 101
- Zielvereinbarung 135
- Zulässigkeitskontrolle 31
- Zünfte 11, 113
- Zuständigkeit, gerichtlich 98, 173, 230, 245
- Zuständigkeit, sachlich 153
- Zweck des Verbands 91
- Zwingendes Recht 264